

Beflaggungsordnung für den Landtag Brandenburg

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beflaggung des Parlamentsgebäudes erfolgt an den Fahnenmasten am Haupteingang (Nordportal) und am Eingang Plenarsaal (Ostportal) sowie am Fahnenständer im Plenarsaal.
- (2) Das Parlamentsgebäude ist ständig zu beflaggen. In der sitzungsfreien Zeit wird im Außenbereich nur bei Besuchen ausländischer Delegationen geflaggt.
- (3) Neben den in § 2 Abs. 1 genannten Flaggen werden nur Nationalflaggen souveräner Staaten oder von Ländern mit eigener Gesetzgebungskompetenz¹ gehisst. Andere Flaggen, z. B. Flaggen von Parteien oder privaten Organisationen, finden keine Verwendung.

§ 2 Art der Beflaggung

- (1) Es werden grundsätzlich die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesflagge gesetzt. Vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Stadt ist die Landesflagge immer links, die Bundesflagge in der Mitte und die Europaflagge rechts zu setzen.
- (2) Der Fahnenständer im Plenarsaal wird mit Blick von den Abgeordnetenplätzen auf die Flaggen wie folgt bestückt: links die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge, rechts die Landesflagge.
- (3) Bei Besuchen ausländischer Delegationen wird die Flagge des Gastlandes an Stelle der Europaflagge gesetzt.
- (4) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar) und am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent) sowie an Tagen, an denen das Innenministerium dies für die Dienststellen des Landes anordnet, erfolgt Halbmastbeflaggung. Die Halbmastbeflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Verantwortlich für die Beflaggung ist das Referat V2.
- (2) In den unter § 2 Abs. 3 geregelten Fällen erfolgt die Beflaggung nach den Festlegungen des Präsidialbüros.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beflaggungsordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beflaggungsordnung vom 5. Dezember 2002 außer Kraft.



Fritsch
Präsident des Landtages

¹ Länder mit eigener Gesetzgebungskompetenz sind die in der CALRE vertretenen Länder.